



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Landkreistag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 28655-0 · Telefax: 06131 28655-228
E-Mail: post@landkreistag.rlp.de - Internet: www.landkreistag.rlp.de

Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens

Die Kommunalen Spitzenverbände haben im Juli 2023 ein Gutachten bei der Kanzlei Dornbert Rechtsanwälte in Auftrag gegeben.

Gutachtauftrag

Mit dem Gutachten sollte folgende Frage geklärt werden:

Ob und inwieweit führen die Regelungen des Landesaufnahmegesetzes (AufnG) in Rheinland-Pfalz zur Verpflichtung des Landes, die den Kommunen entstehenden Kosten zu erstatten?

Fazit des Gutachtens

Im Ergebnis dieses Gutachtens ist davon auszugehen, dass etliche Anhaltspunkte dafürsprechen, die derzeit praktizierte Kostenerstattung aus Anlass der Flüchtlingsproblematik als unzureichend – und damit verfassungswidrig – anzusehen. Das Land hat den Kommunen die Kosten im Rahmen der Konnexität zu erstatten. Zudem besteht die Pflicht des Landes, im Rahmen des KFA zu überprüfen, ob die Finanzierung nach dem AufnG noch auskömmlich ist.

Vorgehen des Gutachters

1. Prüfung, ob die Verpflichtungen des AufnG dem verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip des Art. 49 Abs. 5 Landesverfassung unterfallen.

Ergebnisse:

- Soweit das Land den Kommunen mit dem AufnG vom 21.12.1993 die Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen übertragen hat, ist zu beachten, dass das Konnexitätsprinzip nur auf Sachverhalte Anwendung findet, in denen Kommunen nach Einführung des Konnexitätsprinzips im Jahre 2004 in den Dienst des Landes genommen worden sind.
- Hiervon gibt es eine Ausnahme: Wenn das Land an die Erfüllung bestehender Aufgaben „besondere Anforderungen stellt“ (Art. 49 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 LV).

Durch die gestiegenen Flüchtlingszahlen ändert sich der Umfang der Aufgabenerledigung erheblich. Das Land ist für den veränderten Aufgabenumfang verantwortlich, da es über die Regelungen in § 6 Abs. 1 AufnG die Verteilentscheidung trifft.

- Das Konnexitätsprinzip nach Art. 49 Abs. 5 LV findet Anwendung. Die Kommunen haben einen Anspruch auf einen vollständigen finanziellen Ausgleich.
2. Falls das Konnexitätsprinzip dennoch abgelehnt werden sollte, wird in dem Gutachten hilfsweise die allgemeine Finanzausstattungsgarantie des Art. 49 Abs. 6 LV und damit das Gebot der angemessenen Finanzausstattung geprüft.

Ergebnis:

- Eine angemessene Finanzausstattung ist gegeben, wenn die kommunalen Finanzmittel ausreichen, um den Kommunen die Erfüllung aller zugewiesenen Aufgaben – inkl. der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen - zu ermöglichen.
- Es ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz verfassungswidrig, wenn „die Kommunen unter finanziellen Schwierigkeiten leiden, die maßgeblich auf eine signifikant hohe und von ihnen selbst nur begrenzt beeinflussbare Kostenbelastung aus staatlich zugewiesenen Aufgaben zurückzuführen sind“.
- Beobachtungs- und Anpassungspflicht des Landes: Der Gesetzgeber hat sich fortlaufend von der Richtigkeit seines Finanzausgleiches zu überzeugen. Wenn ein besonderer Anlass zur früheren Überprüfung besteht, muss der Gesetzgeber diese Überprüfung anlassbezogen durchführen. Signifikante Kostenveränderungen in Einzelsektoren wie die Kosten der Flüchtlingskrise sind hierfür ausreichend.
- Das Land muss überprüfen, ob die Pauschalen, die die Kommunen vom Land erhalten (§§ 3 ff. AufnG) auskömmlich sind. Hierfür muss das Land den Bedarf der Kommunen erheben.

Auszug aus Art. 49 Landesverfassung

Art. 49 Abs. 5 LV:

Überträgt das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach Absatz 4 die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat es gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen; dies gilt auch bei der Auferlegung von Finanzierungspflichten. Führt die Erfüllung dieser Aufgaben und Pflichten zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Art. 49 Abs. 6 LV:

Das Land hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Es stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.